

# RS Vwgh 2005/12/22 2004/07/0209

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2005

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

### Norm

WRG 1959 §27 Abs1 litc;

WRG 1959 §29 Abs1;

### Rechtssatz

Vor allem die auf Grund des Erlöschens der wasserrechtlichen Bewilligung wegfallende Instandhaltungsverpflichtung des bisher Wasserberechtigten gebietet es im öffentlichen Interesse der Reinhaltung der Gewässer, dass eine Anlage durch letztmalige Vorkehrungen in einen solchen Zustand versetzt wird, dass von ihr keine diesen Interessen zuwider laufenden Gefahren ausgehen (Hinweis E 24.2.2005, 2002/07/0120). (Hier: Derartige - dem öffentlichen Interesse der Reinhaltung der Gewässer widersprechende - Gefahren wären aber wegen der weiterhin gegebenen Zuleitungsmöglichkeit der Abwässer in den Vorfluter gegeben.)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004070209.X01

### Im RIS seit

30.01.2006

### Zuletzt aktualisiert am

21.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)